

Teilnahmebedingungen Möhnenumzug / Möhnentreiben Möhnen-Club1950 Mülheim e.V.

Stand: 09.01.2023, Version 0.2

| | |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 1 | Die Aufbauten der Festwagen sind so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden können. |
| § 2 | Die Ladefläche der Motivwagen muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen das Herunterfallen von Personen vorhanden sein (z.B. eine Brüstung oder ein Geländer). Die Höhe der Brüstung oder des Geländers muss mindestens 1 Meter betragen. Sitzplätze auf der Ladefläche müssen verankert sein. |
| § 3 | Es werden nur Züge mit einem Anhänger zugelassen. |
| § 4 | Bei Verkleidung von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein. |
| § 5 | An den Außenseiten des Fahrzeuges dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen. |
| § 6 | Die Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen den Vorschriften der StVZO entsprechen, soweit sie nicht nach der 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989, geändert durch Verordnung vom 18.05.1992 (BGBl.I.S.989) von den Vorschriften der StVZO ausgenommen sind. |
| § 7 | Fahrzeuge mit roten Kennzeichen dürfen nur unter der Voraussetzung am Fastnachtsumzug teilnehmen, dass in dem Nachweis nach §28 Abs.4 StVZO bescheinigt wird, dass sich der Versicherungsschutz auch auf die Teilnahme an diesem Umzug erstreckt oder dass der Veranstalter im Rahmen dieser Erlaubnis eine entsprechende Versicherung für diese Fahrzeuge nachweist. |
| § 8 | Der Versicherungsnachweis ist im Original oder, bei einer Sammelversicherung des Veranstalters, in Kopie mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. |
| § 9 | Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kennzeichen der teilnehmenden Fahrzeuge während des Umzuges sichtbar sind. Sie dürfen weder durch Aufbauten verdeckt, noch in sonstiger Weise kaschiert sein. |
| § 10 | Bei Wagen, auf denen ein Notstromaggregat mitgeführt wird, ist ein Feuerlöscher (W 10 oder PG 12) bereitzuhalten. |
| § 11 | Auf den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden sind. Personen dürfen nur auf den Sitzplätzen befördert werden. |
| § 12 | Die am Festzug teilnehmenden Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Die Bremsleistung von Zugmaschinen muss stets ausreichend sein, um den zu befördernden Anhänger auch an der steilsten Stelle im Verlauf der Umzugsstrecke zuverlässig und gefahrfrei bremsen zu können. Insbesondere ist ein Zurückrollen aufgrund mangelnder Bremskräfte oder eines zu großen Gewichtes des Anhängers auszuschließen. Dabei ist der Einsatz von Hilfsmitteln wie Unterlegkeilen oder Holzbalken weder zulässig noch darf die oben geforderte Bremsleistung nur aufgrund derartiger Hilfsmittel erzielt werden. |
| § 13 | An dem Umzug dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, für die eine ordnungsgemäße Haftpflichtversicherung besteht. Die Versicherungsunterlagen sind mitzuführen. |
| § 14 | Bei größeren Motiv- und Prunkwagen oder Zugfahrzeugen sind die Räder erforderlichenfalls zum Schutz der Zuschauer zu verkleiden (Abweiser). Größere Motivwagen sind zum Schutze der Zuschauer seitlich ausreichend zu verkleiden. Ebenso muss an der Frontseite der Motivwagen eine Vorrichtung vorhanden sein, |

| | |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | die verhindert, dass Personen unter den Wagen gelangen können. |
| § 15 | Der Veranstalter hat die eingesetzten Fahrzeuge, insbesondere deren Aufbauten, auf die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften zu überprüfen. |
| § 16 | Alle Motiv- und Prunkwagen bzw. Zugfahrzeuge, sind je Achse generell von zwei Teilnehmern der jeweiligen Gruppe an jeder Seite zu Fuß zu begleiten. Soweit die begründete Gefahr besteht, dass sich Zuschauer dem Wagen nähern, ist das Fahrzeug sofort anzuhalten. |
| § 17 | Bei größeren Motivwagen oder Zugfahrzeugen sind die Räder erforderlichenfalls zum Schutz der Zuschauer zu verkleiden (Abweiser). Größere Motivwagen sind zum Schutze der Zuschauer seitlich ausreichend zu verkleiden. Ebenso muss an der Frontseite der Motivwagen eine Vorrichtung vorhanden sein, die verhindert, dass Personen unter den Wagen gelangen können. |
| § 18 | Während des Umzuges darf von Kraftfahrzeugen eine Geschwindigkeit von 6 Km/h nicht überschritten werden. |
| § 19 | Die Fahrzeugführer müssen im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sein und während der Veranstaltung alkoholfrei bleiben. |
| § 20 | Es ist strengstens verboten mit Konfettikanonen zu schießen oder Konfettikanonen für andere Zwecke mitzuführen. |
| § 21 | Das Urinieren an Mauern und Fassaden ist verboten. Zuwiderhandlungen führen zum Teilnahmeausschluss! |
| § 22 | Um eine übermäßige Verschmutzung der Straße zu verhindern, dürfen während des Umzuges neben üblichen Süßigkeiten etc. nur Konfetti und Luftschlangen ausgeworfen werden. Das Verteilen von Altpapier (Reißwolfpapier), Computerschnipseln oder ähnlichem ist nicht gestattet. Das Auswerfen von Glas, spitzen und scharfkantigen Gegenstände ist verboten. Ebenso ist das Abladen jeglichen Mülls (leere Kartons, leere Flaschen etc.) entlang der gesamten Wegstrecke strengstens untersagt! |
| § 23 | Die am Umzugstag genannte „Verantwortliche Person“ und der Fahrer sind für das Verhalten der Gruppe, die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge, des Anhängers und aller An- und Aufbauten verantwortlich. |
| § 24 | Während des gesamten Umzuges ist das Aus- und Einsteigen in Zugmaschinen, insbesondere aber auf die Wagen bzw. Anhänger, auch bei kurzen Standpausen, strengstens untersagt!! |
| § 25 | Die Lautstärke der Fahrzeuge sollte nicht lauter als die der Musikkapellen sein. |
| § 26 | Bei der Zugaufstellung haben sich die Fahrer in der Nähe der Zugmaschine aufzuhalten. 10 Minuten vor dem Start des Umzuges haben sich die Fahrer unaufgefordert in die Zugmaschinen zu begeben. 5 Minuten vor dem Start des Umzuges haben sich bis auf die Wagenbegleiter alle Teilnehmer unaufgefordert auf die Wagen zu begeben, damit der Umzug pünktlich und reibungslos starten und ablaufen kann! |
| § 27 | Neben den Vorgaben des Merkblattes über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen in seiner aktuellen Fassung ist zwingend zu beachten, dass die im Umzug eingesetzten Anhänger ein lesbares Typenschild sowie eine Betriebserlaubnis besitzen. Ist für einen Anhänger keine Betriebserlaubnis (mehr) vorhanden, so ist für diesen zunächst ein Gutachten gemäß § 21 StVZO anzufertigen und anschließend ein sogenanntes Brauchtumsgutachten durch eine der im o. a. Merkblatt aufgeführten Stellen. Beide Berichte sind vor der Teilnahme am Umzug der Zugleitung vorzulegen. Anderenfalls wird der Anhänger vom Umzug ausgeschlossen. |

| | |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | <p>Lediglich im Jahr 2023 ist die Teilnahme eines Anhängers ohne sichtbares Typenschild zulässig, wenn dieses durch den Aufbau verdeckt wird. Ab dem März 2023 ist dieses nur zulässig, wenn ein Typenschild gut lesbar angebracht ist. Besitzt ein Anhänger kein Typenschild und kann dieses auch nicht rechtskonform beschafft und angebracht werden, hat dieses ab März 2023 einen Ausschluss von der Teilnahme zur Folge.</p> |
| § 28 | <p>Bei der An- und Abfahrt zum und vom Umzug ist ein Personentransport auf den Anhängern strengstens untersagt.</p> |
| § 29 | <p>Den Anweisungen des Veranstalters (Zugleitung bzw. Ordner) sowie der Polizei, des Ordnungsamtes, der Feuerwehr und des DRKs ist unbedingt und unmittelbar Folge zu leisten.</p> |
| § 30 | <p>Appell an alle Zugteilnehmer zur Wahrung der Teilnahmebedingungen:</p> <p>Bei Nichteinhaltung der Teilnahmebedingungen wird wie folgt verfahren:</p> <p>Nach einer 2. Ermahnung durch den Veranstalter (Zugleitung bzw. Ordner), z.B. wegen zu hoher Lautstärke, und nach erneutem Ignorieren der Ermahnung, erfolgt der sofortige Ausschluss aus dem laufenden Umzug. Gleichzeitig wird ein Teilnahmeverbot der kompletten nächsten Kampagne ausgesprochen.</p> |

Gez. Kornelia Punstein
1. Vorsitzende
Möhnen-Club1950 Mülheim e.V.